



Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2014
Laufende Nr.:	225 - 4

Satzung

**zur Vergabe der Studienplätze an ausländischen Partnerhochschulen in
den Bachelorstudiengängen Informatik und Wirtschaftsinformatik
der Fakultät Informatik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 30 April 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 58 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S.245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S. 252) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Zweck

¹Die Fakultät für Informatik ermöglicht ausgewählten und besonders geeigneten Bachelor-Studierenden, ihr siebtes Fachsemester im Ausland an der Partnerhochschule University of South Carolina Upstate in den USA (kurz: USC Upstate oder Partnerhochschule) zu absolvieren und optional durch ein achtes Semester zu verlängern, um dadurch einen Doppelabschluss zu erlangen. ²Näheres hierzu ist in entsprechenden bilateralen Kooperationsvereinbarungen bestimmt. ³Diese Satzung regelt die Vergabe der Studienplätze an der ausländischen Partnerhochschule, wobei die Plätze entsprechend der Platzzusagen in den Kooperationsvereinbarungen verteilt werden. ⁴Diese hängen von den Betreuungsmöglichkeiten der Partnerhochschule ab. ⁵Ferner gelten die Regelungen und

Vorgaben der Partnerhochschule; diese haben auch das Recht einen Bewerber bzw. eine Bewerberin abzulehnen. ⁶Eine Aufstellung, welche Partnerschaftsverträge bestehen und wie viele Studienplätze zur Verfügung stehen, führt das Dekanat der Fakultät Informatik. ⁷Eine Auswahl unter den Bewerbern ist immer dann zu treffen, wenn nicht ausreichend Plätze an der Partnerhochschule zur Verfügung stehen. ⁸Werden von der Partnerhochschule begünstigte Studienplätze bereit gestellt, für die keine oder verminderte Studiengebühren erhoben werden, zum Beispiel weil Studierende der Partnerhochschule gleichzeitig an der Hochschule Landshut ihr Studium fortsetzen, so sind nach Maßgabe dieser Satzung für die Besetzung solcher Studienplätze fachlich, persönlich und sprachlich besonders herausragend geeignete Kandidaten vorrangig auszuwählen. ⁹Die finanzielle Situation der Kandidaten soll bei dieser Auswahl nicht als Kriterium heran gezogen werden.

§ 2

Bewerbung

- (1) Studierende können sich frühestens zu Beginn ihres fünften Fachsemesters bewerben.
- (2) Die Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung an der Hochschule Landshut in der Regel im Bachelor-Studiengang Informatik oder Wirtschaftsinformatik immatrikuliert sein.
- (3) Die Bewerbung für das jeweils nachfolgende Wintersemester muss beim Auslandsbeauftragten der Fakultät Informatik bis spätestens 15. April jeden Jahres schriftlich eingehen.
- (4) Mit der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen vollständig bei der Zulassungskommission einzureichen:
 - Bewerbungsschreiben in Englisch
 - Lebenslauf in der Englisch
 - Aktuelle Notenbestätigung
- (5) ¹Im Bewerbungsschreiben ist auf folgende Punkte einzugehen:
 - Wer sind Sie? (Angaben zur Person)
 - Warum haben Sie sich für eine Fortsetzung Ihres Studiums an der Partnerhochschule entschieden?
 - Was zeichnet Sie persönlich aus? (z.B. studentisches, soziales Engagement)
 - Wie wollen Sie ein guter Botschafter/ eine gute Botschafterin von Deutschland/ Bayern/ der Hochschule Landshut sein?

²Die vorgenannten Punkte sind auf maximal 3 DIN A4-Seiten (einseitig) zu beschränken.
- (6) Der Entscheidung über die Vergabe der Plätze liegen insbesondere die folgenden Auswahlkriterien zu Grunde:
 - Sprachliche Befähigung, Note(n) in Englisch

- Notendurchschnitt der erbrachten Studienleistungen nach Abschluss des der Bewerbung vorausgegangenen Semesters
- Anzahl der absolvierten Fachsemester in Bezug auf den Regelstudienfortschritt
- Persönliche Motivation und Eignung (z.B. ehrenamtliche Aufgaben und Funktionen, Hochschulaktivitäten und -funktionen, besondere gesellschaftliche Leistungen)

§ 3

Zulassungskommission

¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft eine Zulassungskommission. ²Diese setzt sich zusammen aus dem/r Auslandsbeauftragten, dem/r Studiendekan/in sowie dem/r Dekan/in der Fakultät Informatik. ³Vorsitzender/ Vorsitzende ist der Auslandsbeauftragte der Fakultät Informatik. ⁴Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens teilt der Vorsitzende/die Vorsitzende den Bewerbern elektronisch an die offizielle E-Mailadresse an der Hochschule bis spätestens 15. Mai jeden Jahres mit.

§ 4

Verlust der Zulassung und Abbruch

¹Um die Auslandssemester antreten zu können müssen die Studierenden zum einen die Voraussetzungen der Hochschule Landshut zum Eintritt in die Auslandsphase und zum anderen die Anforderungen der Partnerhochschule zur Aufnahme des Studiums erfüllen. ²Insbesondere müssen alle Voraussetzungen zum Eintritt ins (fünfte) Praxissemester erfüllt sein. ³Sind diese Bedingungen bei Beginn des Auslandssemester nicht erfüllt, erlischt die Zulassung für die Partnerhochschule.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15. März 2014 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 15. April 2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut.

Landshut, 30. April 2014

Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 30. April 2014 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. April 2014 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. April 2014.